

Beglaubigte Abschrift

Landgericht München I

Az.: 29 O 205/21



IM NAMEN DES VOLKES

EINGEGANGEN
24. JUNI 2021
JUST+OPRECHT
RECHTSANWÄLTE

In dem Rechtsstreit

Heyl Ralf, Luxemburger Straße 82 - 86, 50354 Hürth
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Juest + Oprecht, Goetheallee 6, 22765 Hamburg, Gz.: 197-19-T

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 29. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Dr. Trißler als Einzelrichterin am 24.06.2021 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.05.2021 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 23.212,02 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger klagt gegen den Beklagten aus (behauptetem) abgetretenen Recht der Deutschen Postbank AG auf Rückzahlung eines Verbraucherdarlehens.

Die Deutsche Postbank AG schloss mit dem Beklagten am 05.12.2007 einen Privat-Kreditvertrag. Der Nettokreditbetrag belief sich dabei auf 23.000,00 €. Hinzu kamen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 460,00 € sowie kapitalisierte Zinsen in Höhe von 6.786,74 €, bei einem effektiven Jahreszinssatz in Höhe von 8,48 %, so dass sich der Darlehensbetrag insgesamt auf 30.246,74 € belief (Anlage K2). Dieses Darlehen sollte der Beklagte in 83 monatlichen Zins- und Tilgungsraten in Höhe von je 361,00 € sowie einer Schlussrate in Höhe von 283,74 € zurückzahlen. Die Raten waren jeweils zum letzten Tag des Monats fällig. Das Darlehen wurde an den Beklagten ausbezahlt.

Die Deutsche Postbank AG kündigte den Darlehensvertrag mit Schreiben vom 25.11.2008 (Anlage K6).

Der Kläger behauptet, dass die streitgegenständliche Darlehensforderung an den Kläger durch die Deutsche Postbank AG abgetreten worden sei. Zudem behauptet der Kläger, dass der Beklagte nach der Darlehensauszahlung und Kreditaufnahme die vereinbarten Raten nicht mehr regelmäßig, ab September 2008 gar nicht mehr gezahlt habe und es zu Rücklastschriften gekommen sei. Bei einem bestehenden Restkapital per 25.11.2008 in Höhe von 21.334,75 €, zuzüglich der rückständigen Ratenzahlungen in Höhe von 1.825,26 € sowie der fälligen Zinsen aus Restkapital vom Tag der letzten Rate bis zum Kündigungstermin in Höhe von 44,68 € und der Verzugszinsen in Höhe von 7,33 € ergebe sich die Gesamtforderung in Höhe von 23.212,02 €.

Weiter behauptet der Kläger, dass die Deutsche Postbank AG mit Schreiben vom 21.10.2008 (Anlage K4) sowie vom 05.11.2008 (Anlage K5) den Beklagten aufgefordert habe, den Zahlungsrückstand unverzüglich auszugleichen, wobei die Deutsche Postbank AG den Beklagten darauf hingewiesen habe, dass sie bei Nichtausgleich den Kreditvertrag kündigen werde.

Der Kläger ist der Auffassung, er könne gemäß § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB die Rückzahlung des

Darlehens nebst Verzugszinsen verlangen, da die Klageforderung gemäß § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB a.F. nicht verjährt sei. Durch die kalendermäßige Bestimmung der Raten waren Mahnungen gemäß § 286 Abs. 2 BGB entbehrlich. Eine Rückerstattung des Bearbeitungsentgelts könne der Beklagte nicht mehr fordern, da dieser Anspruch verjährt sei. Im Übrigen sei dieser Sachvortrag allenfalls für die Höhe des Rückzahlungsanspruchs relevant. Würde man zu Gunsten des Beklagten aufgrund seines rechtlichen Vorbringens gegen die eingestellten Rücklastschriftgebühren und gegen die Bearbeitungsgebühren allein von einer Nettodarlehenssumme von 23.000,00 € die von Seiten der Beklagten erbrachten fünf Zahlungen abziehen, so würde der Beklagte immer noch eine Gesamtdarlehensforderung von 21.097,04 € schulden.

Der Kläger beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 23.212,02 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.11.2008 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation des Klägers. Insbesondere bestreitet der Beklagte, dass die geltend gemachte Forderung wirksam an den Kläger durch die Deutsche Postbank AG abgetreten wurde; die vorgelegte Kopie der Abtretungsanzeige (Anlage K1) genüge nicht den Anforderungen des § 409 BGB. Daneben wäre die Abtretung auch gemäß § 134 BGB nichtig, da der Kläger als Rechtsanwalt gewerbsmäßig Forderungen der Deutschen Postbank AG aufkaufe und gegenüber Verbrauchern betreibe. Zudem sei die Höhe der geltend gemachten Restschuld unzutreffend. Die Mahnschreiben vom 21.10.2008 und 05.11.2008 habe der Beklagte nicht erhalten, da der Beklagte unter der in den Schreiben genannten Adresse [REDACTED] nicht gewohnt habe und gemeldet war.

Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Er ist der Ansicht, dass der geltend gemachte Anspruch vom 25.11.2008 verjährt sei. Die Verjährung des Anspruchs sei nicht gemäß § 497 Abs. 3 S. 3 BGB a.F. gehemmt, da es für eine Hemmung an einem Verzug mangle. Das Schreiben vom 25.11.2008 (Anlage K6) genüge nicht den Anforderungen des § 286 BGB. Die Angabe in

dem Kündigungsschreiben zur Fälligkeit der Gesamtforderung in Höhe von 23.212,02 € sei fehlerhaft. Es erschließe sich nicht, wieso die offenen Forderungen am 05.11.2008 insgesamt 1.464,26 € betragen haben sollen (Anlage K3), am 25.11.2008 aber schon 1.825,26 € zzgl. weiteren Zinsen von 44,68 € und weiteren Verzugszinsen in Höhe von 7,33 € (Anlage K4). Bei einem Zinssatz von 7,54 % p.a. nominal würden bei der behaupteten Restschuld lediglich 89,37 € an weiteren Zinsen, nicht aber weitere Kosten in Höhe von 413,01 € anfallen. Die Deutsche Postbank AG habe zudem ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 460,00 € mit in die Forderung einberechnet, welches bei Verbrauchern jedoch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung unwirksam sei. Ebenso ergebe sich die Unrichtigkeit der Mahnung aus den berechneten pauschalen Rücklastschriftgebühren, welche ebenfalls - höchstrichterlich entschieden - unwirksam seien. Die Beträge spiegeln sich in dem angemahnten Gesamtbetrag (Anlage K6) wider, so dass es sich um eine „Zuvielforderung“ handele. Bei einer Zuvielforderung führe aber eine Mahnung nicht zum Verzug und eine Hemmung gemäß § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB trete nicht ein.

Letztlich sei der Anspruch aber auch verwirkt. Die vermeintliche Forderung sei 11 Jahre weder geltend gemacht worden noch sei in sonstiger Weise vom Gläubiger zum Ausdruck gekommen, dass der Anspruch weiterhin begetrieben werde.

Mit Beschluss vom 09.04.2021 hat das Gericht den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen (Bl. 21 d.A.).

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 20.05.2021 (Bl. 34/36 d.A.) Bezug genommen.

Der nachgelassene Schriftsatz der Klägervertreterin vom 08.06.2021 (Bl. 37/38 d.A.) sowie der nicht nachgelassene Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 15.06.2021 (Bl. 40/41 d.A.) haben keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gegeben.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich in der Sache als unbegründet.

A.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht München I sachlich gemäß § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG und örtlich gemäß §§ 12, 13 ZPO zuständig.

B.

Die Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung in Höhe von 23.212,02 € unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt zu, insbesondere nicht aus §§ 488 Abs. 1 Satz 2 BGB, 398 Satz 2 BGB.

I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der offenen Darlehensvaluta und Verzugszinsen aus §§ 488 Abs. 1 Satz 2 BGB, 398 Satz 2 BGB.

1. Die Frage, ob die hier in Streit stehende Forderung von der Deutschen Postbank AG an den Kläger wirksam abgetreten wurde und der Kläger tatsächlich aktiv legitimiert ist, was auf Grund der in der mündlichen Verhandlung vom 20.05.2021 aufgezeigten Divergenzen betreffend der Wohnanschrift des Beklagten sowie der Forderungshöhe als zweifelhaft erscheint, konnte vorliegend dahin stehen, da dem Kläger jedenfalls kein Anspruch auf Rückzahlung der offenen Darlehensvaluta und Verzugszinsen zusteht.
2. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung der offenen Darlehensvaluta und Verzugszinsen gemäß §§ 488 Abs. 1 Satz 2 BGB, 398 Satz 2 BGB nicht zu.
 - a) Unstreitig bestand zwischen der Deutschen Postbank AG und dem Beklagten ein wirksamer Verbraucherdarlehensvertrag i.S.v. § 491 BGB in der Fassung vom 01.08.2002 bis 10.06.2010 (nachfolgend: a.F.).
 - b) Das Darlehen ist von der Deutschen Postbank AG im Jahr 2008 durch die (unstreitig gestellte) Kündigung der Deutschen Postbank AG vom 25.11.2008 jedoch nicht wirksam fällig gestellt bzw. nicht wirksam gekündigt worden.
 - aa) Gemäß § 498 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. kann der Darlehensgeber den Verbraucherdarlehensvertrag bei einem Teilzahlungsdarlehen wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers nur dann kündigen, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist, bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 Prozent des Nennbetrages des Darlehens in Verzug ist (Nr. 1) und der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei

Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange (Nr. 2).

bb) Diese Voraussetzungen lagen im Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens vom 25.11.2008 nicht vor.

(1) Zum einen trifft den Kläger die Darlegungs- und Beweislast für den Zugang der Kündigungsandrohung. Der Beklagte hat den Zugang substantiiert bestritten. Unabhängig davon, ob dem Beklagten das Schreiben vom 21.10.2008 zugegangen ist, liegen aber die Voraussetzungen des § 498 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. nicht vor. Das Schreiben ist nicht ausreichend, um die Fristsetzung Sinne des § 498 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB a.F. zu begründen. Nach § 498 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB a.F. ist eine Fristsetzung zur Zahlung des rückständigen Betrages und eine Androhung der Gesamtfälligkeit bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist erforderlich.

Erst der Ablauf der gesetzten Nachfrist schafft die Voraussetzung für eine wirksame Kündigung. Die Fristsetzung erfolgt grundsätzlich wie bei § 323 Abs. 1 BGB und bedarf eines konkreten Inhaltes. Jedoch gelten nicht die Ausnahmen des § 323 Abs. 2 BGB von der Nachfristsetzung. Zunächst muss dem Darlehensnehmer hinreichend deutlich werden, dass ihm für die Zahlung des Geldes noch ein bestimmter Zeitraum verbleibt. Zudem muss der gesamte noch offene Betrag ausgerechnet und konkret angegeben werden. Der offene Gesamtbetrag ergibt sich aus dem Betrag, mit dem der Darlehensnehmer in Verzug ist und den Verzugszinsen. Dem Darlehensnehmer soll ermöglicht werden, sich schnell um eine Lösung zu kümmern. Er soll zudem Sicherheit haben, um welche Summe es sich genau handelt. Eine – wenn auch geringfügige – Zuvielforderung durch den Darlehensgeber führt zur Unwirksamkeit der Fristsetzung und damit zur Unwirksamkeit der Kündigung insgesamt, solange es sich nicht um bloße „Cent-Beträge“ oder Berechnungsfehler aufgrund eines offensichtlichen „Zah-

lendrehers“ handelt. Das Gesetz sieht gerade den Darlehensgeber in der Verantwortlichkeit, die Einhaltung der normierten Informationsanforderungen sicherzustellen. Deshalb kann hier nicht der allgemeine Grundsatz gelten, der Schuldner habe die Zuvielforderung als Leistungsaufforderung der tatsächlich geschuldeten Summe zu verstehen (BeckOGK/Knops, 1.1.2021, BGB§ 498 Rn. 20, 21).

- (2) Gemessen an diesen Maßstäben lag keine wirksame Fristsetzung im Sinne des § 498 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB a.F. vor, da der im Schreiben vom 21.10.2008 angegebene Gesamt rückstand in Höhe von 1.459,75 Euro unzutreffend war. Unbegründet bzw. un schlüssig sind die dort aufgeführten Nebenforderungen Eigengeb. Storno Lastschr. und Fremdgeb. Storno Lastschr.. Diese Nebenkosten wären nur dann berechtigt, wenn die Deutsche Postbank AG sich insoweit auf eine wirksame vertragliche Vereinbarung stützen könnte. Eine Vereinbarung zur Rechtfertigung der angegebenen „Gebühren“ hat der Kläger jedoch nicht vorgetragen. Insbesondere ergibt sich eine Grundlage nicht aus den vorgelegten Darlehensbedingungen. Bei den Rücklastschriftgebühren käme ein Aufwendungsersatz (§§ 280, 286 BGB) zwar dann in Betracht, wenn es sich um von der Deutschen Postbank AG verauslagte Fremdgebühren handeln sollte. Dies ist aus dem Vorbringen des Klägers jedoch nicht ersichtlich.

Zudem ist die Deutsche Postbank AG nicht berechtigt, eigenen Verwaltungsaufwand als Verzugsschaden geltend zu machen, wenn sie gleichzeitig Verzugszinsen gemäß § 497 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. verlangt. Gebühren für den Verwaltungsaufwand bei Mahnungen könnte die Deutsche Postbank AG daher auch dann nicht verlangen, wenn es dazu eine Grundlage in den Darlehensbedingungen gäbe (Palandt/Weidenkaff, BGB, 72. Auflage 2013, § 497 BGB, Rn. 5; MK-BGB/Schürnbrand, 6. Auflage 2012, § 497 BGB, Rn. 18; Staudinger/Kessal-Wulf, BGB, Neubearbeitung 2012, § 497 BGB, Rn. 18; BGH, Urt. v. 28.04.1988, Az.: III ZR 57/87,

BGHZ 104,337 = NJW 1988, 1967, und Az.: III ZR 120/87, NJW 1988, 1971).

Aufgrund der unwirksamen Fristsetzung war die Kündigung insgesamt unwirksam (BeckOGK/Knops, 1.1.2021, BGB § 498 Rn. 21).

- (3) Der Kläger kann sich auch nicht auf die Kündigungsandrohung mit Schreiben vom 05.11.2008 stützen. Insoweit gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Auch hier scheidet eine wirksame Fristsetzung im Sinne des § 498 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB a.F. an der Zuvielforderung aus. Die Kündigung war damit insgesamt unwirksam.
- c) Dem Anspruch auf Rückzahlung der offenen Darlehensvaluta und Verzugszinsen steht zudem die durch den Beklagten erhobene Einrede der Verjährung entgegen, § 214 BGB.
- aa) Der Rückzahlungsanspruch verjährt gemäß § 195 BGB in drei Jahren, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste (§ 199 Abs. 1 BGB).
- bb) Selbst wenn man im Einklang mit der Rechtsansicht des Klägers davon ausginge, dass der Anspruch im Jahr 2008 (durch eine wirksame Kündigung gemäß § 498 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F.) entstanden wäre, trat mit Ablauf des 31.12.2011 Verjährung ein.
- (1) Der Hemmungstatbestand des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB a.F. ist vorliegend nicht erfüllt. Zwar ist § 497 BGB a.F. auch auf fällig gestellte Darlehen anzuwenden (vgl. insoweit OLG München, Urteil vom 29.01.2019-Az.: 5 U 3708/18). Auch wirkt die Hemmung, weil der Hemmungstatbestand des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB a.F. nach seinem eindeutigen Wortlaut nicht auf die Person des Gläubigers, sondern auf den Inhalt des Anspruchs abstellt, nicht nur zugunsten des (ursprünglichen) For-

derungsinhabers, sondern auch zugunsten eines Zessionars. § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB a.F. normiert überdies einen Hemmungsgrund, keine Sonderverjährungsregelung. Damit findet § 209 BGB Anwendung (BGHZ 189, 104).

Mangels verzugsbegründender Mahnung war der Anspruch jedoch nicht gehemmt, § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB a.F. i.V.m. § 497 Abs. 1 S. 1 BGB a.F..

- (2) Zwar stellt das unstreitig gestellte Kündigungsschreiben vom 25.11.2008 eine Mahnung im Sinne von § 286 Abs. 1 BGB dar.
- (3) Inhaltlich setzt eine solche Mahnung eine eindeutige und bestimmte Leistungsaufforderung voraus. Der Gläubiger muss – für den Schuldner erkennbar – klar zum Ausdruck bringen, dass er die Vornahme der geschuldeten Leistung verlangt (vgl. BGH, Ur. v. 17.10.2008 – V ZR 31/08 mwN; Ernst, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2016, § 286 Rn. 49). Diesen Erfordernissen wurde das Schreiben vom 25.11.2008 gerecht. Es enthielt nämlich nicht lediglich eine Gesamtfälligkeitstellung und einen Hinweis auf die Berechnung von künftigen Verzugszinsen (vgl. OLG Frankfurt a.M., Ur. v. 19.11.2012 – 23 U 68/12), sondern eine ausdrückliche Aufforderung, den geschuldeten Betrag zurückzuzahlen, die einen verständigen Verbraucher unzweideutig erkennen lässt, dass Zahlung umgehend verlangt wird. Es stellte insofern auch nicht nur eine bloße Zahlungsaufforderung i.S.v. § 286 Abs. 3 BGB dar.
- (4) In zeitlicher Hinsicht muss nach dem Gesetzeswortlaut die Mahnung „nach“ Eintritt der Fälligkeit erfolgen. Allerdings ist anerkannt, dass die Mahnung – auch im Rahmen von § 497 Abs. 3 S. 3 BGB a.F. – mit der die Fälligkeit begründenden Handlung – hier der Kündigung des Darlehens – verbunden werden kann (vgl. BGH, Ur. v. 13.07.2010 – XI ZR 27/10 mwN). Dafür spricht, dass das Erfordernis zweier gesonderter Schreiben in diesen Fällen eine unnötige Förmerei darstellen würde. Der Schuldner wird dadurch auch nicht unzumutbar belastet, da Verzug erst mit Ablauf einer angemessenen Frist eintritt, in welcher der Schuldner reagieren kann (vgl. Ernst, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2016, § 286 Rn. 53). Für das Erfordernis einer solchen

Schonfrist wird der Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB angeführt (vgl. BGH, Urt. v. 14.07.1970 – VIII ZR 12/69). Es lässt sich darüber hinaus auch damit begründen, dass der Schuldner in diesem Zeitraum die Nichterbringung der gerade erst fällig gewordenen Leistung noch nicht zu vertreten hat i.S.v. § 286 Abs. 4 BGB.

- (5) Die Mahnung war jedoch nicht wirksam. Dem Schreiben vom 25.11.2008, mit dem die Deutsche Postbank AG einen Gesamtbetrag von 23.212,02 € einforderte, lag eine Zuvielforderung zugrunde, die insbesondere in der Einbeziehung eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 460,00 € sowie in den Rücklastschriftgebühren in Höhe von insgesamt 27,32 € gründet. Ob eine Zuvielmahnung im Umfang des tatsächlich bestehenden Anspruchs wirksam ist, entscheidet sich unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach Treu und Glauben (BGH WM 1991, 60, 63).

In der Mahnung muss der rückständige Betrag angegeben werden. Für den Verbraucher ist es wichtig, dass er den exakten Betrag kennt, damit er weiß, mit welcher Zahlung er die für ihn erheblichen Folgen einer Kündigung abwenden kann. Entspricht die mit einer Fristsetzung verbundene Mahnung nicht den gesetzlichen Anforderungen, ist eine anschließende Kündigung unwirksam. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn in der Mahnung ein zu hoher rückständiger Betrag genannt wird. An die zutreffende Angabe des rückständigen Betrags werden in Anbetracht seiner Bedeutung für den Fortbestand des Kredits hohe Anforderungen gestellt. Selbst geringfügige Zuvielforderungen haben die Unwirksamkeit der Kündigungsandrohung zur Folge, sofern es sich nicht um bloße „Pfennigbeträge“ oder Berechnungsfehler auf Grund eines offensichtlichen „Zahlendrehers“ handelt (BGH, Urt. v. 26.01.2005, Az.: VIII ZR 90/04, NJW-RR 2005, 1410 = ZIP 2005, 406; OLG Karlsruhe, Urt. v. 19.11.2013, Az.: 9 U 43/12).

Die mit dem Kündigungsschreiben vom 25.11.2008 verbundene Mahnung entsprach nicht den Anforderungen gemäß § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB a.F. i.V.m. § 497 Abs. 1 S. 1 BGB a.F.. Die Deutsche Postbank AG hat hierbei einen zu hohen rückständigen Betrag angegeben. Die

in der Mahnung angegebenen Nebenkosten, die zu diesem Betrag führen sollten, waren überwiegend unberechtigt.

Jedenfalls die geltend gemachten Bearbeitungsgebühren in Höhe von 460,00 € waren nicht geschuldet (BGH, Urteil vom 13.05.2014 - XI ZR 170/13; BGH, Urteil vom 13.05.2014 - XI ZR 405/12) sowie die pauschalen Rücklastschriftgebühren in Höhe von 27,32 € (BGH, Urteil vom 17.09.2009 - Xa ZR 40/08; OLG Celle, Urteil vom 07.11.2007 - 3 U 152/07). Damit befand sich der Beklagte nicht im Sinne des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB a.F. in Verzug.

- cc) Aber auch dann wenn man im Einklang mit der Rechtsansicht des Klägers annehmen würde, dass der Anspruch spätestens mit Ablauf der 84 Monate, mithin im Jahr 2014 entstanden wäre, so trat spätestens mit Ablauf des 31.12.2017 Verjährung ein. Mangels verzugsbegründender Mahnung (s.o.) greift der Hemmungstatbestand nicht ein. Andere Hemmungstatbestände sind nicht ersichtlich.

Die am 05.01.2021 beim Landgericht München I eingereichte und dem Beklagten am 08.02.2021 zugestellte Klage erfolgte damit in verjährter Zeit.

II. Die Nebenforderungen (Zinsen) teilen das Schicksal der Hauptforderung.

C.

I. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

II. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

III. Der Streitwert wurde entsprechend des klägerischen Begehrens gem. § 3 ZPO i.V.m. § 48 GKG festgesetzt.

D.

Die Entscheidung erging durch den Einzelrichter, § 348a ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Trißler
Richterin am Landgericht

Verkündet am 24.06.2021

gez.
Vogl, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 24.06.2021

Vogl, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle